



ILE EGautal

Mödingen • Wittislingen • Ziertheim

Ergänzende Verfahrensbestimmungen des Zusammenschlusses ILE Egautal

zur Durchführung des Auswahlverfahrens für Kleinprojekte im Rahmen der Förderung eines Regionalbudgets der Integrierten Ländlichen Entwicklung im Jahr 2024

1. Geltungsbereich

Diese Verfahrensbestimmungen gelten für die Durchführung des Auswahlverfahrens für Kleinprojekte des Zusammenschlusses ILE Egautal im Rahmen der Förderung eines Regionalbudgets der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE). Sie ergänzen die geltenden Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (STMELF) für die Förderung eines Regionalbudgets im Rahmen der ILE und konkretisieren die im Antrag auf Förderung eines Regionalbudgets angegebenen Kriterien.

2. Geltungsdauer

Diese Verfahrensbestimmungen gelten für die Teilnahme des Zusammenschlusses ILE Egautal am Förderprogramm Regionalbudget im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) im Jahr 2024.

3. Berufung eines Entscheidungsgremiums

3.1 Die drei Ersten Bürgermeister der drei unter 6. genannten Gemeinden berufen ein Entscheidungsgremium, das sich aus 9 Personen zusammensetzt. Die Aufgaben des Entscheidungsgremiums ergeben sich aus den Vorgaben des STMELF. Keine Interessensgruppe hat mehr als 49% Stimmanteile im Entscheidungsgremium.

3.2 Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden für die Dauer des Jahres 2024 berufen.

3.3 Für die Sitzung des Entscheidungsgremiums gilt eine Ladefrist von 7 Tagen. Die Ladung kann schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen. Mit der Einladung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Förderanfragen, die zur Entscheidung anstehen. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums werden protokolliert. Die Teilnehmerliste ist Bestandteil des Protokolls.

3.4 Das Entscheidungsgremium tagt grundsätzlich öffentlich.

3.5 Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden per Akklamation gefasst.

3.6 Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind bei Interessenskonflikten oder persönlicher Beteiligung von Beratungen und Entscheidungen zu Kleinprojekten auszuschließen.

3.7 Mitglieder des Entscheidungsgremiums können ihre Tätigkeit jederzeit schriftlich niederlegen. Die drei Ersten Bürgermeister der unter 6. genannten Gemeinden können nach Ausscheiden eines Mitglieds jederzeit ein neues Mitglied für das Entscheidungsgremium berufen.

4. Berufung einer verantwortlichen Stelle

Die Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen wird als verantwortliche Stelle benannt.

5. Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte

5.1 Die Mindestdauer des Aufrufs wird auf 4 Kalenderwochen festgelegt. Der Antragsteller des Kleinprojekts ist verpflichtet, die Förderung schriftlich unter Angabe der Projektbeschreibung und Nutzung eines ihm durch die Verwaltungsgemeinschaft bereitzustellenden Formulars bei der verantwortlichen Stelle zu beantragen.

5.2 Der Aufruf erfolgt online, im Amtsblatt und mit einer Pressemitteilung.

6. Ausschlusskriterium bzgl. der Umsetzung in einer ILE-Gemeinde

Die Umsetzung der Kleinprojekte muss auf dem Gemeindegebiet einer der ILE Egautal angehörigen Gemeinde erfolgen. Dies sind:

- Markt Wittislingen
- Gemeinde Mödingen
- Gemeinde Ziertheim

7. Auswahlkriterien

Folgende Auswahlkriterien für Kleinprojekte im Rahmen der Förderung eines Regionalbudgets der ILE im Jahr 2024 werden festgelegt:

Kriterium Beitrag zur Zielerreichung des ILEK

Beitrag zur Zielerreichung des ILEK	
4 Punkte	Mindestens zwei Handlungsfelder werden tangiert
2 Punkte	Ein Handlungsfeld wird tangiert
0 Punkte	Kein Handlungsfeld wird tangiert -> führt zum Ausschluss des Kleinprojektes

Kriterium Öffentliche Zugänglichkeit und Nutzbarkeit

Öffentliche Zugänglichkeit und Nutzbarkeit
--

3 Punkte	Das Projekt ist generell öffentlich zugänglich
2 Punkte	Das Projekt kann zumindest auf Anfrage von anderen Bewohnern/Vereinen/ Kommunen genutzt werden oder wird regelmäßig in kurzen Abständen zugänglich gemacht.
1 Punkt	Das Projekt ist zumindest für eine weitere vom Antragssteller unabhängige Gruppe zugänglich
0 Punkte	Das Projekt ist nur dem Antragssteller zugänglich

Kriterium Innovationsgrad

Innovationsgrad	
4 Punkte	Der Gegenstand des Kleinprojektes ist neu für die Region
2 Punkte	Der Gegenstand des Kleinprojektes ist neu für den Ort(steil) der Umsetzung
1 Punkt	Das Kleinprojekt verbessert ein zuvor bestehendes Angebot
0 Punkte	Das Kleinprojekt ersetzt lediglich ein schon bestehendes Angebot -> führt zum Ausschluss des Kleinprojektes

Kriterium Bürgerbeteiligung und ehrenamtliches Engagement

Bürgerbeteiligung und ehrenamtliches Engagement	
5 Punkte	Das Projekt wird von Ehrenamtlichen zusätzlich zu ihrem sonstigen Engagement umgesetzt und die Öffentlichkeit wurde beteiligt, z.B. in Form einer Befragung, eines Workshops oder Ortstermins.
4 Punkte	Das Projekt wird von Ehrenamtlichen zusätzlich zu ihrem sonstigen Engagement umgesetzt ohne eine Beteiligung der Öffentlichkeit
3 Punkte	Das Projekt wird von Ehrenamtlichen im Rahmen allgemeiner Vereinsarbeit umgesetzt
2 Punkte	Das Projekt wird von einem kommunalen Träger im Rahmen der ILE umgesetzt und die Öffentlichkeit wurde beteiligt
1 Punkt	Das Projekt wird auf Anregung von Bürger*innen durch einen kommunalen Träger ohne weitere Beteiligung der Öffentlichkeit umgesetzt
0 Punkte	Das Projekt soll nicht auf Anregung und ohne Beteiligung der Bürgerschaft umgesetzt werden -> führt zum Ausschluss des Kleinprojektes

Kriterium Vernetzung bei Zusammenarbeit

Vernetzung bei Zusammenarbeit

4 Punkte	Das Kleinprojekt steigert die Vernetzung und Zusammenarbeit mehrerer Kommunen bzw. mehrerer Akteure in unterschiedlichen Kommunen
2 Punkte	Steigerung der Vernetzung und Zusammenarbeit verschiedener Akteure innerhalb einer Kommune
0 Punkte	Es erfolgt keine Vernetzung und Zusammenarbeit

Kriterium Aufenthaltsqualität

Aufenthaltsqualität	
2 Punkte	Das Projekt steigert die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum (z.B. öffentlicher Platz)
1 Punkt	Das Projekt steigert die Aufenthaltsqualität im privaten Raum (z.B. Vereinsgelände o.ä.)
0 Punkte	Das Projekt hat keinen positiven Einfluss auf die Aufenthaltsqualität

Über die Bewertung der Kleinprojekte anhand der Auswahlkriterien entscheidet das Entscheidungsgremium nach Beratung in einer gemeinsamen Sitzung. Anhand der erreichten Punktezahlen wird ein Ranking der Kleinprojekte erstellt. Die Position im Ranking entscheidet über die Förderfähigkeit einer Förderanfrage, sofern die budgetierten Mittel nicht für alle Kleinprojekte ausreichen. Bei Punktegleichstand zweier oder mehrerer Projekte wird das Projekt in der Reihung höher gesetzt, das bei dem Kriterium „Bürgerbeteiligung und ehrenamtliches Engagement“ mehr Punkte erreicht hat. Besteht auch dann noch Gleichstand, so wird das Projekt höher eingestuft, das bei dem Kriterium „Innovationsgrad“ mehr Punkte erreicht hat. Sollte dann immer noch Gleichstand bestehen, entscheiden die Mitglieder des Gremiums per Abstimmung über die Reihung der Projekte mit gleichem Punktestand. Die verantwortliche Stelle dokumentiert schriftlich, wie Bewertungsentscheidungen zustande gekommen sind.

Der Fördersatz wird ergänzend zu den Bestimmungen des STMELF auf bis zu 80% festgelegt, die maximale Fördersumme beträgt 10.000€ pro Kleinprojekt. Die förderfähigen Gesamtkosten abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässen eines Kleinprojektes je Letztempfänger betragen 20.000€.

8. Transparenz der Auswahlentscheidung

8.1 Die verantwortliche Stelle veröffentlicht die Projektauswahlkriterien, die Projektbeschreibung, den Aufruf, das Prozedere des Auswahlverfahrens und die eingereichten Förderanfragen auf der Website www.vg-wittislingen.de und im Amtsblatt.

8.2 Die Entscheidungen des Entscheidungsgremiums werden auf der Website www.vg-wittislingen.de, im Amtsblatt und mit einer entsprechenden Presseerklärung öffentlich gemacht.

9. Inkrafttreten der Verfahrensbestimmungen

Diese ergänzenden Verfahrensbestimmungen treten durch Beschluss der drei Ersten Bürgermeister der unter 6. genannten Gemeinden mit Eingang des Förderbescheides zur Förderung eines Regionalbudgets der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) im Jahr 2024 in Kraft.